



Hofheim, 02.03.2023 (Foto: Andreas Werther)

## HONORARFORDERUNGEN DER GEW FÜR HONORARLEHRKRÄFTE IN DER WEITERBILDUNG FÜR 2024 UND 2023

Die GEW fordert für Honorarlehrkräfte in den vom BAMF geförderten Integrations- und Berufssprachkursen ab 2024 ein Honorar von 71,70 Euro pro Unterrichtseinheit. Diese Forderung orientiert sich an der Entgeltgruppe 11 Stufe 3 TVöD und 25 Stunden Unterrichtsverpflichtung pro Woche. Für 2023 fordert die GEW für dieselbe Gruppe 65,09 Euro pro Unterrichtseinheit plus Inflationsausgleichsprämie, die pro Unterrichtseinheit unter Berücksichtigung der von den Selbständigen zu tragenden SV-Beiträge 6,51 € Zuschlag erfordert.

Am Beispiel von TVöD EG 11, Stufe 3 (nach mindestens drei Jahren Berufserfahrung) soll hier der Rechenweg zu einem „entsprechenden“ Honorarsatz gezeigt werden, zunächst am Beispiel der Tabellenerhöhung für 2024. Anschließend werden wir für 2023 die gleiche Rechnung mit den Werten von 2022 durchführen, um daraufhin die Inflationsprämie des TVöD für 2023 auf Unterrichtseinheiten umzuverteilen.

## Berechnungen der Honorarsätze/ bzw. -forderungen auf Basis TVöD-Abschluss April 2023, gültig ab März 2024

In Entgeltgruppe TVöD 11, Stufe 3 gilt ab dem 01.03.2024 ein Jahresentgelt (mit Jahressonderzahlung) von 60.999,94 €. Nach Abzug der aktuellen Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers (9,3 % RV, 7,3 % KV, 1,525 % PV, 1,2 % ALV) i.H. von 982,35 € bleibt ein Monatsentgelt (mit JSZ) i.H. von 5.083,33 €, das noch zu versteuern ist.

Eine Honorarlehrkraft in einem Integrationskurs sollte nach Abzug ihrer (Selbständigen-)Sozialversicherungsbeiträge ebenfalls 5.083,33 € monatlich vor Steuerabzug zur Verfügung haben.

Dabei wird davon ausgegangen, dass die Lehrkraft 25 Unterrichtseinheiten pro Woche sowie die entsprechende Vor- und Nachbereitung leistet, so dass sie auf 39 Stunden Wochenarbeitszeit kommt. Einer angestellten Lehrkraft stehen ferner 30 Urlaubstage im Jahr zu, die Anzahl der auf Werktage entfallenden Feiertage beträgt im Durchschnitt 10 und die durchschnittlichen Krankheitstage pro Jahr liegen bei 13,5. So erteilt die angestellte Lehrkraft durchschnittlich 86,46 Unterrichtseinheiten pro Monat. Mit dieser Stundenzahl muss das gleiche Monateinkommen auch für eine Honorarlehrkraft erreichbar sein, die weder bezahlten Urlaub noch Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall kennt.

Die Rechenformel im Fall von TVöD EG11 Stufe 3 lautet:  $HS * 86,46 - SV = 5.083,33 \text{ €}$ , wobei  $HS = \text{Honorarsatz}$ ,  $SV = (\text{Selbständigen-})\text{Sozialversicherungsbeiträge}$ , also Rentenversicherungs-Beitrag Selbständige + Krankenversicherungs-Beitrag Selbständige + Pflegeversicherungs-Beitrag Selbständige sind. Daraus ergibt sich ein Honorarsatz von 71,70 € für 2024 (inklusive JSZ).

Nach diesem Rechenweg lassen sich alle Tabellenbeträge des TVöD in entsprechende Honorarsätze bzw. Honorarsatzforderungen der GEW umrechnen:

### Honorarsätze/ bzw. -forderungen ab März 2024

EG 11, Stufe 3	71,70 €
EG 13, Stufe 3	79,23 €

Brutto-Jahreswerte 2024 inkl. JZS, ohne Inflationsprämie

EG 11: Sprachlehrkräfte des Bundes, EG 13: Beschäftigte mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss, Studienräte, Stufe 3: mindestens 3 Jahre Berufserfahrung.

## Berechnungen der Honorarsätze bzw. -forderungen für 2023 mit Inflationsprämie

Da der Tarifabschluss ab April 2023 keine Tabellenänderungen vorsieht, sondern steuerfreie „Inflationsausgleichsprämien“, kann die Berechnung nicht wie üblich pauschalisiert erfasst werden. Für die Berechnungen sind daher zunächst die „alten Werte“ von 2022, basierend auf dem TVöD Abschluss Oktober 2020, gültig bis April 2023, relevant. Diese Berechnungen

ergeben folgende Honorarsätze:

EG 11, Stufe 3	65,09 €
EG 13, Stufe 3	72,42 €

Brutto-Jahreswerte 2023 inkl. JZS, ohne Inflationsprämie.

### a. Berechnung der Inflationsprämie von 2023 auf Unterrichtseinheiten

Da Steuern auch sonst in unseren Berechnungen und Forderungen zu Honorarlehrkräften nicht berücksichtigt werden, bleiben diese auch bei den Berechnungen der Inflationsprämie außen vor. Die Sozialversicherungsfreiheit bei unselbständig Beschäftigten lässt sich hingegen einfach erfassen, indem man aus der tariflichen Inflationsausgleichszahlung einen „Inflationsausgleichszuschlag“ zum Honorar errechnet und ihn anschließend um die vom Selbständigen darauf zu leistenden Sozialabgaben erhöht. Ein solcher „Inflationsausgleichszuschlag“ berücksichtigt die Einmalzahlung im Juni 2023 und die monatlichen Zahlungen ab Juli 2023 (zusammen 3000 €) und verteilt sie auf neun Monate (Juni 2023 – Feb.2024), da ab März 2024 der neue Tabellenwert gilt.

Je Unterrichtsstunde in den Monaten Juni 2023 bis Februar 2024 errechnen wir daher ohne Berücksichtigung der SV-Beiträge 4,71 € Zuschlag und mit Berücksichtigung der SV-Beiträge 6,51 € Zuschlag.

### b. Tarifergebnis TVöD 2023 als Zuschlagsrechnung

Zuschlag in € zum Honorar je UE		
Ausgangspunkt	ohne Berücksichtigung SV-Freiheit für AN	erhöht um 38,2 % (SV der HLK), da AN keine SV zahlen
Juli23-Feb24 IAZ 220 €	3,11	4,30
1240 € EZ Juni 2023 umgelegt auf Jun23-Feb24	1,95	2,69
8x220€ + 1x1240€ = 3000 umgelegt auf Jun23-Feb24	<b>4,71</b>	<b>6,51</b>

### Zusatzinfo: Berechnungen des TV Mindestlohn Weiterbildung auf Unterrichtseinheiten für 2023 und 2024

Der allgemeinverbindliche Mindestlohn Weiterbildung findet Anwendung beim pädagogischen Personal in der beruflichen Weiterbildung nach SGB II und III. Die GEW fordert - basierend auf dem Tarifvertrag Mindestlohn Weiterbildung - als Mindesthonorar für diese Lehrkräfte ab 2024 45,89 Euro. Für 2023 fordert die GEW 44,12 € pro Unterrichtseinheit.

Auch diese Lehrkräfte sollten über diesen Betrag hinaus eine Inflationsausgleichsprämie – analog zum TVöD Abschluss – ausgezahlt bekommen. Mit dem aktuellen Mindestlohn Weiterbildung von 18,41 € pro Arbeitsstunde für Gruppe 2 (mit Qualifikation nach Anlage des Tarifvertrages), ausgehend von einer Wochenarbeitszeit von 39 Stunden, müsste nach diesen Berechnungen das Brutto-Honorar **44,12 €** pro Unterrichtseinheit für **2023** betragen. Damit bleibt der Honorarkraft ein monatliches Einkommen nach Abzug ihrer (Selbständigen-) Sozialversicherungsbeiträge von 3.123,26 €, das sie noch zu versteuern hat – genauso viel wie einer angestellten Lehrkraft, die nach diesem Branchen-Mindestlohn bezahlt wird.

Aufgrund der weiteren Erhöhung des Mindestlohns Weiterbildung ab 1. Januar 2024 auf 19,15 € pro Arbeitsstunde für Gruppe 2 (mit Qualifikation nach Anlage des Tarifvertrages), ausgehend von einer Wochenarbeitszeit von 39 Stunden, müsste nach diesen Berechnungen das Brutto-Honorar **ab 2024** pro Unterrichtseinheit **45,89 €** betragen. Damit bleibt der Honorarkraft ein monatliches Einkommen nach Abzug ihrer (Selbständigen-) Sozialversicherungsbeiträge von 3.248,80 €.

### GEW fordert Übernahme der Inflationsprämie

Die GEW fordert, dass auch das pädagogische Personal in der beruflichen Weiterbildung nach SGB II und III einen Inflationsausgleich – analog zum TVöD – von 3.000 € Brutto plus Sozialabgaben ausgezahlt bekommen sollte.

## Allgemeine Forderungen der GEW

Die GEW Vorstandsbereiche Tarif- und Beamtenpolitik und Berufliche Bildung und Weiterbildung orientieren sich bei ihren Honorarforderungen an der tariflichen Bezahlung im öffentlichen Dienst. So ist eine tarifbeschäftigte Lehrkraft im Bundessprachendienst in TVöD Entgeltgruppe (EG) 11 eingruppiert.

Langfristig fordert die GEW:

- Das Berufsbild Erwachsenenbildner\*in mit einer professionsbildenden Ausbildung, die mit einem Masterabschluss beendet wird,
- dass die Qualifikationsanforderungen für Lehrkräfte in Sprach- und Integrationskursen eben diesem Berufsbild entsprechen,
- die tarifliche Bezahlung nach EG 13, diese Eingruppierung entspricht anderen Tätigkeiten, für die ein wissenschaftlicher Hochschulabschluss gefordert ist.

Für die nach den bisherigen Kriterien zugelassenen Lehrkräfte ist dann eine Nachqualifizierung einzurichten, wobei bereits erworbene Qualifikationen (formal, non-formal) sowie informell erworbene Kompetenzen (Berufserfahrungen) anzuerkennen und auf der Grundlage der nationalen Gegebenheiten anzurechnen sind.

## ANTRAG AUF MITGLIEDSCHAFT

Bitte in Druckschrift ausfüllen

### Persönliches

Nachname (Titel) \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Straße, Nr. \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort \_\_\_\_\_

Telefon / Fax \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_

gewünschtes Eintrittsdatum \_\_\_\_\_

bisher gewerkschaftlich organisiert bei \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis (Monat/Jahr) \_\_\_\_\_

weiblich  männlich  divers  keine Angabe

### Beschäftigungsverhältnis:

- |   |  |  |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> angestellt                               | <input type="checkbox"/> beurlaubt ohne Bezüge bis _____ | <input type="checkbox"/> befristet bis _____           |
| <input type="checkbox"/> beamtet                                  | <input type="checkbox"/> in Rente/pensioniert            | <input type="checkbox"/> Referendariat/Berufspraktikum |
| <input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit _____ Std./Woche | <input type="checkbox"/> im Studium                      | <input type="checkbox"/> arbeitslos                    |
| <input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit _____ Prozent    | <input type="checkbox"/> Altersteilzeit                  | <input type="checkbox"/> Sonstiges _____               |
| <input type="checkbox"/> Honorarkraft                             | <input type="checkbox"/> in Elternzeit bis _____         |  |

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an.

### Berufliches

Berufsbezeichnung (für Studierende: Berufsziel), Fachgruppe \_\_\_\_\_

Diensteintritt / Berufsbeginn \_\_\_\_\_

Tarif- / Besoldungsgebiet \_\_\_\_\_

Tarif- / Besoldungsgruppe \_\_\_\_\_ Stufe \_\_\_\_\_ seit \_\_\_\_\_

monatliches Bruttoeinkommen (falls nicht öffentlicher Dienst) \_\_\_\_\_

Betrieb / Dienststelle / Schule \_\_\_\_\_

Träger des Betriebs / der Dienststelle / der Schule \_\_\_\_\_

Straße, Nr. des Betriebs / der Dienststelle / der Schule \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort des Betriebs / der Dienststelle / der Schule \_\_\_\_\_



Online Mitglied werden

[www.gew.de/mitglied-werden](http://www.gew.de/mitglied-werden)

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt a. M.

Gläubiger-Identifikationsnummer DE31ZZZ00000013864

**SEPA-Lastschriftmandat:** Ich ermächtige die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GEW auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber\*in) \_\_\_\_\_

Kreditinstitut \_\_\_\_\_

BIC \_\_\_\_\_

IBAN \_\_\_\_\_

Ort / Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift (Antrag auf Mitgliedschaft) \_\_\_\_\_

Ort / Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift (SEPA-Lastschriftmandat) \_\_\_\_\_

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten werden nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) geschützt. Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an den für Sie zuständigen Landesverband der GEW bzw. an den Hauptvorstand. Vielen Dank – Ihre GEW